

Die **STADT ZIRNDORF** beschließt aufgrund der §§ 1,2,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) (BGBl. I S. 462) ...

**Bebauungsplan „Schreiberbäcker – Baubauschnitt II“ mit integriertem Grünordnungsplan**

**SATZUNG**

**§ 1 – Geltungsbereich**  
Für das Teilgebiet des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 520 Gemarkung Bronnberg gilt der Stadtbauplan ZimZd ausgegebene Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

**§ 2 – Art der baulichen Nutzung**  
Der Geltungsbereich wird entsprechend der räumlichen Abgrenzung im Plan als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) i.S.d. § 4 BauNVO festgesetzt.

**§ 3 – Maß der baulichen Nutzung**  
1. Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gilt die im Bebauungsplan jeweils festgesetzte GRZ (§ 17 Abs. 2 BauNVO).

**§ 4 – Bauweise**  
1. Es gilt die offene Bauweise i.S.d. § 22 Abs. 2 BauNVO, mit der Maßgabe, dass Einzel- und Doppelhäuser entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen zulässig sind.

**§ 5 – Dachformen / Dachaufbauten / Dachdeckung**  
1. Bei den Einzelhäusern in der südlichen und westlichen Bauzeile sind ausschließlich Zeltdächer mit einer Dachneigung von 16° - 25° zulässig. Das Baufeld innerhalb der Ringerschließung ist mit Satteldächern und einer Dachneigung von 38° - 45° zulässig.

**§ 6 – Dächern / Dachaufbauten / Dachdeckung**  
1. Bei den Einzelhäusern in der südlichen und westlichen Bauzeile sind ausschließlich Zeltdächer mit einer Dachneigung von 16° - 25° zulässig. Das Baufeld innerhalb der Ringerschließung ist mit Satteldächern und einer Dachneigung von 38° - 45° zulässig.

**§ 7 – Anbauten / Nebenanlagen**  
1. Anbauten jeder Art, wie Wintergärten, Festsitze u.a. müssen sich organisch und gestalterisch einwandfrei in die vorhandene Bebauung einfügen und sich dieser unterordnen.

**§ 8 – Einfriedigungen**  
1. Für die Einfriedigungen ist die Höchstgrenze von 1,30 m einzuhalten; ebenfalls für die Zäune zwischen den Grundstücken der Wohngebäude. Die Einfriedigungen an der öffentlichen Straße sind in Staketiform auszuführen, ansonsten ist auch Mischenschalung (grün ummantelt) zulässig.

**§ 9 – Grünordnung**  
1. Für die Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind aus staatsgestalterischen Gründen die Baum- und Straucharten gemäß Pflanzenzertifikate zu verwenden.

2. Auf jedem Baugrundstück ist unter Beachtung der Grenzabstände, mindestens ein Baum aus einheimischen Gehölzen je als Hochstamm (siehe Pflanzenartenliste) entsprechend dem Bebauungsplan zu pflanzen.

3. Die Verpflichtung zum Pflanzen von Bäumen trägt der jeweilige Eigentümer des Grundstückes. Das Pflanzgut gilt im Baufeld als angeordnet. Die Begrünungsmaßnahmen sind in dem Jahr auszuführen, welches der Fertigstellung der Baumaßnahme (Wohnhaus) folgt.

4. Pflanzungen und Hecken aus Nadelgehölzen (wie Chamaecyparis – Schreinerzypresse, Thuja – Lebensbaum, etc.) sind nicht zugelassen.

5. Die Gestaltung und Befahrung der privaten und öffentlichen Flächen sind entsprechend des integrierten Grünordnungsplans vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten; abweichend zu pflanzen sowie bei Abgang von Pflanzen entsprechende Arten nachzuführen. Flächenbefestigungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken, nicht befestigte Flächen sind grünhergestellt anzulegen.

6. Für Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich ist ein Lebensbaum entsprechend der technischen Zeichnung festzusetzen.

7. Stellplätze für Entsorgungsbehälter (Müll), die nicht in die Bebauung integriert sind, sind mit Sichtschutzelementen einzuzäunen bzw. mit Rankgittern zu umgeben und mit Rankgewächsen der Pflanzenzertifikate durchzuführen.

8. Zur Sicherung des Oberbodens ist vor Beginn der Bauarbeiten der anstehende Oberboden in gesonderten Metern abseits vom Baubetrieb an Bodenmieten zu lagern. Wird der Oberboden während der Vegetationszeit (Sommerhalbjahr) über mehr als drei Monate gelagert, so ist er mit Kalkstein (Lupinen Mehl, Seel o.ä.) anzureichern, um ihn vor Gabelwürmern, unerwünschten Aufwuchs (Vegetationsbau) sowie Erosion zu schützen.

**§ 10 – Eingangsregelung**  
1. Der naturschutzrechtliche Ausgleich gemäß § 1 a BauGB i.V.m. § 8 BauNatSchG für den Eingriff durch diesen Bebauungsplan hat auf der dargestellten Ausgleichsfläche im südlichen Anschluss an das Baugelände mit der Fl.-Nr. 520 der Gemarkung Bronnberg zu erfolgen. Der Ausgleich hat in der Jahr zu erfolgen, das der Beendigung der Straßenbaumaßnahme folgt.

2. Dazu ist die Ausgleichsfläche auf einer Größe von 2.540 m<sup>2</sup> mit Obstgehölzen und Sträuchern zu bepflanzen und intensiv zu pflegen. Je 100 m<sup>2</sup> Fläche sind mindestens zwei hochstammige Obstbäume (14 Stück), sowie mindestens 10 Sträucher bzw. Hecken entsprechend der Pflanzenartenliste zu pflanzen. Die Wiesentfläche ist einmal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist bei Bedarf abzuführen.

Für die Obstgehölze sind folgende Sorten zu verwenden:  
**Mindestanzahlgröße SU 10-12**

Table with 3 columns: Apfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen. Lists various tree species like Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, etc.

**§ 11 – Wasserwirtschaft**  
1. Bei Anschlüssen von Grundwasser bzw. Drainagen sind entsprechende Maßnahmen zur geordneten Ableitung des Drainwassers bzw. des Grundwassers nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes aus Kosten des Bauherrn zu treffen.

2. Eine eventuelle Grundwasserberäkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

3. Das Dachflächenwasser soll in Systemen gesammelt und für die Gartenbewässerung verwendet werden.

4. Befestigte Flächen, die zur Befahrung mit Kraftfahrzeugen dienen, sind an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Alle Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen. Einbaut sind Pflaster mit mind. 1 cm Breitenrasseln und durchlässigem Untergrund, Schotterrasen, Rasengittersteine, Kies und Splitt sowie Dreifachpflaster.

**§ 12 – Höhenfestsetzung**  
1. Die Höhenfestsetzungen erfolgen entsprechend der zeichnerischen Darstellung. Der Bebauungsplan enthält die Höhenfestsetzungen für die Höhenfestsetzung zu modifizieren und gestalterisch anzulegen.

**§ 13 – Versorgungsleitungen**  
1. Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind unterirdisch zu verlegen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

2. Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baustandorten einzuhalten. Nach Artikel 67 GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ist ein Abstand von 2,50m zwischen geplanten Baustandorten und Versorgungsleitungen zu beachten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen. Sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann sind entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen.

**§ 14 – Sichtfelder**  
Die Sichtfelder sind ab einer Höhe von 0,80 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und stehendem Bewuchs aus Gründen der Verkehrssicherheit freizuhalten.

**§ 15 – Müllabholung**  
Am Tage der Abholung sind die Behälter für Restmüll und Wertstoffe entsprechend der jeweils gültigen Satzung zur Vermeidung, Verringerung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürth (Abfallwirtschaftsamtung) auf den öffentlichen Verkehrsmitteln bereitzustellen.

**§ 16 – Rechtskraft**  
Dieser Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 01.03.2005  
Stadt Zirndorf

Gert Kohl  
Erster Bürgermeister

Sträucher, Bodendecker, Stauden, Wuchs bis 2 m Höhe

Table with 2 columns: Acer campestre, Berberis, Cornus, Ligustrum, etc. Lists various shrub and groundcover species.

Heckenpflanzen: Caprinus helius, Crataegus monogyna, Fagus sylvatica

Kletter- und Schlingpflanzen: Hedera helix, Clematis, Loncera, Parthenocissus

Heckenpflanzen: Taxus, Ligustrum

Bienen: Gallerte, Harrow Sweet

Kirschen: Bullat

Zwetschgen: Büdler

**§ 11 – Wasserwirtschaft**  
1. Bei Anschlüssen von Grundwasser bzw. Drainagen sind entsprechende Maßnahmen zur geordneten Ableitung des Drainwassers bzw. des Grundwassers nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes aus Kosten des Bauherrn zu treffen.

2. Eine eventuelle Grundwasserberäkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

3. Das Dachflächenwasser soll in Systemen gesammelt und für die Gartenbewässerung verwendet werden.

**Bebauungsplan „Schreiberbäcker – Baubauschnitt II“**  
**BEGRÜNDUNG**

**Antragsteller:** Stadt Zirndorf – Stadtbauplan  
**Algemeines:** Die Stadt Zirndorf wird im LEF als Siedlungsschwerpunkt im großen Verdichtungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen bestimmt. Der Bebauungsplan wurde aus dem 1988 genehmigten Flächenutzungsplan entwickelt. Der Stadtrat fasste den Beschluss, den Bebauungsplanentwurf „Schreiberbäcker“ hinsichtlich seines Geltungsbereiches so zu ändern, dass der östliche Teil in Rechtskraft gesetzt werden kann und der westliche Teil (Teilflächen der Fl.Nr. 520 der Gemarkung Bronnberg) aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde. Für diesen Bereich wird nun der Bebauungsplan „Schreiberbäcker – Baubauschnitt II“ aufgestellt.

**Eigentumsverhältnisse:** Das Baugelände befindet sich in privater Hand  
**Bodenordnung:** Das Baugelände ist, entsprechend seiner Verwendung, noch nicht vermessend.

**Geltungsbereich:** Das genaue Ausmaß ist durch die Geltungsbereichsgrenzen festgelegt. Die sich in diesem Bereich befindenden Grundstücke sind von den Auswirkungen des Bebauungsplanes betroffen.

**Städtebauliche Konzeption:** Die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan regeln die Bebauung und sonstige Anforderungen an den notwendigen Erschließungsweg. Die Bauweise regelt nach § 4 BauNVO zum allgemeinen Wohngebiet (WA). Die Höchstwerte von § 17 Abs. 1 BauNVO werden geringfügig überschritten. Dies ist städtebaulich gerechtfertigt, des weiteren werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt. Zusätzlich stehen keine öffentlichen Belange entgegen (§ 17 Abs. 2 BauNVO). Die Höhenfestsetzung ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten erforderlich. Es sollen Wohnbauten in max. 2-geschossiger Bauweise errichtet werden. Die Festsetzungen von max. 2 WE pro Wohnfläche soll verhindern, dass der Charakter der Einzelbebauung verliert wird. Die Festsetzungen der Dachneigung sind rotom/rottraum Material soll das Umfeld erhalten und ergeben. Aufgrund der Bauweise und der topographischen Gegebenheit ist die Verkürzung der Abstandsflächen aus städtebaulichen Gründen vertretbar.

**§ 16 – Rechtskraft**  
Dieser Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 01.03.2005  
Stadt Zirndorf

Gert Kohl  
Erster Bürgermeister

Sträucher, Bodendecker, Stauden, Wuchs bis 2 m Höhe

Table with 2 columns: Acer campestre, Amelanchier, Cornus, Ligustrum, etc. Lists various shrub and groundcover species.

Heckenpflanzen: Caprinus helius, Crataegus monogyna, Fagus sylvatica

Kletter- und Schlingpflanzen: Hedera helix, Clematis, Loncera, Parthenocissus

Heckenpflanzen: Taxus, Ligustrum

Bienen: Gallerte, Harrow Sweet

Kirschen: Bullat

Zwetschgen: Büdler

**§ 11 – Wasserwirtschaft**  
1. Bei Anschlüssen von Grundwasser bzw. Drainagen sind entsprechende Maßnahmen zur geordneten Ableitung des Drainwassers bzw. des Grundwassers nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes aus Kosten des Bauherrn zu treffen.

2. Eine eventuelle Grundwasserberäkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

3. Das Dachflächenwasser soll in Systemen gesammelt und für die Gartenbewässerung verwendet werden.

**Bebauungsplan „Schreiberbäcker – Baubauschnitt II“**  
**PLANVERFAHREN**

**Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen:** Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Baubereich in der Abwägung nach § 1 Abs. 8 BauGB zu berücksichtigen. Der § 8a Abs. 1 BauNatSchG sieht für die Bauplanung die Anwendung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieses Verfahrens nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Mit der Umsetzung des dargestellten Wohngebietes wird sich ein Eingriff in Natur und Landschaft ergeben. Dieser vorbereitende Eingriff ist im Rahmen des Bebauungsplans qualitativ zu erfassen und der entsprechende Ausgleich zu quantifizieren.

**Eigentumsverhältnisse:** Das Baugelände befindet sich in privater Hand  
**Bodenordnung:** Das Baugelände ist, entsprechend seiner Verwendung, noch nicht vermessend.

**Geltungsbereich:** Das genaue Ausmaß ist durch die Geltungsbereichsgrenzen festgelegt. Die sich in diesem Bereich befindenden Grundstücke sind von den Auswirkungen des Bebauungsplanes betroffen.

**Städtebauliche Konzeption:** Die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan regeln die Bebauung und sonstige Anforderungen an den notwendigen Erschließungsweg. Die Bauweise regelt nach § 4 BauNVO zum allgemeinen Wohngebiet (WA). Die Höchstwerte von § 17 Abs. 1 BauNVO werden geringfügig überschritten. Dies ist städtebaulich gerechtfertigt, des weiteren werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt. Zusätzlich stehen keine öffentlichen Belange entgegen (§ 17 Abs. 2 BauNVO). Die Höhenfestsetzung ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten erforderlich. Es sollen Wohnbauten in max. 2-geschossiger Bauweise errichtet werden. Die Festsetzungen von max. 2 WE pro Wohnfläche soll verhindern, dass der Charakter der Einzelbebauung verliert wird. Die Festsetzungen der Dachneigung sind rotom/rottraum Material soll das Umfeld erhalten und ergeben. Aufgrund der Bauweise und der topographischen Gegebenheit ist die Verkürzung der Abstandsflächen aus städtebaulichen Gründen vertretbar.

**§ 16 – Rechtskraft**  
Dieser Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 01.03.2005  
Stadt Zirndorf

Gert Kohl  
Erster Bürgermeister

Sträucher, Bodendecker, Stauden, Wuchs bis 2 m Höhe

Table with 2 columns: Acer campestre, Amelanchier, Cornus, Ligustrum, etc. Lists various shrub and groundcover species.

Heckenpflanzen: Caprinus helius, Crataegus monogyna, Fagus sylvatica

Kletter- und Schlingpflanzen: Hedera helix, Clematis, Loncera, Parthenocissus

Heckenpflanzen: Taxus, Ligustrum

Bienen: Gallerte, Harrow Sweet

Kirschen: Bullat

Zwetschgen: Büdler

**§ 11 – Wasserwirtschaft**  
1. Bei Anschlüssen von Grundwasser bzw. Drainagen sind entsprechende Maßnahmen zur geordneten Ableitung des Drainwassers bzw. des Grundwassers nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes aus Kosten des Bauherrn zu treffen.

2. Eine eventuelle Grundwasserberäkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

3. Das Dachflächenwasser soll in Systemen gesammelt und für die Gartenbewässerung verwendet werden.

**Bebauungsplan „Schreiberbäcker – Baubauschnitt II“**  
**PLANVERFAHREN**

**Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen:** Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Baubereich in der Abwägung nach § 1 Abs. 8 BauGB zu berücksichtigen. Der § 8a Abs. 1 BauNatSchG sieht für die Bauplanung die Anwendung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieses Verfahrens nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Mit der Umsetzung des dargestellten Wohngebietes wird sich ein Eingriff in Natur und Landschaft ergeben. Dieser vorbereitende Eingriff ist im Rahmen des Bebauungsplans qualitativ zu erfassen und der entsprechende Ausgleich zu quantifizieren.

**Eigentumsverhältnisse:** Das Baugelände befindet sich in privater Hand  
**Bodenordnung:** Das Baugelände ist, entsprechend seiner Verwendung, noch nicht vermessend.

**Geltungsbereich:** Das genaue Ausmaß ist durch die Geltungsbereichsgrenzen festgelegt. Die sich in diesem Bereich befindenden Grundstücke sind von den Auswirkungen des Bebauungsplanes betroffen.

**Städtebauliche Konzeption:** Die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan regeln die Bebauung und sonstige Anforderungen an den notwendigen Erschließungsweg. Die Bauweise regelt nach § 4 BauNVO zum allgemeinen Wohngebiet (WA). Die Höchstwerte von § 17 Abs. 1 BauNVO werden geringfügig überschritten. Dies ist städtebaulich gerechtfertigt, des weiteren werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt. Zusätzlich stehen keine öffentlichen Belange entgegen (§ 17 Abs. 2 BauNVO). Die Höhenfestsetzung ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten erforderlich. Es sollen Wohnbauten in max. 2-geschossiger Bauweise errichtet werden. Die Festsetzungen von max. 2 WE pro Wohnfläche soll verhindern, dass der Charakter der Einzelbebauung verliert wird. Die Festsetzungen der Dachneigung sind rotom/rottraum Material soll das Umfeld erhalten und ergeben. Aufgrund der Bauweise und der topographischen Gegebenheit ist die Verkürzung der Abstandsflächen aus städtebaulichen Gründen vertretbar.

**§ 16 – Rechtskraft**  
Dieser Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 01.03.2005  
Stadt Zirndorf

Gert Kohl  
Erster Bürgermeister

Sträucher, Bodendecker, Stauden, Wuchs bis 2 m Höhe

Table with 2 columns: Acer campestre, Amelanchier, Cornus, Ligustrum, etc. Lists various shrub and groundcover species.

Heckenpflanzen: Caprinus helius, Crataegus monogyna, Fagus sylvatica

Kletter- und Schlingpflanzen: Hedera helix, Clematis, Loncera, Parthenocissus

Heckenpflanzen: Taxus, Ligustrum

Bienen: Gallerte, Harrow Sweet

Kirschen: Bullat

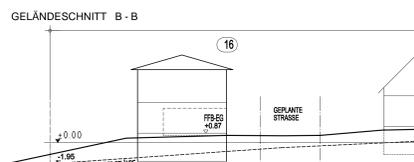
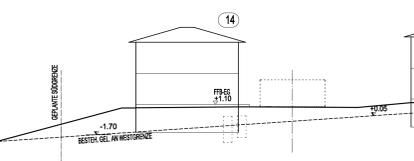
Zwetschgen: Büdler

**§ 11 – Wasserwirtschaft**  
1. Bei Anschlüssen von Grundwasser bzw. Drainagen sind entsprechende Maßnahmen zur geordneten Ableitung des Drainwassers bzw. des Grundwassers nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes aus Kosten des Bauherrn zu treffen.

2. Eine eventuelle Grundwasserberäkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

3. Das Dachflächenwasser soll in Systemen gesammelt und für die Gartenbewässerung verwendet werden.

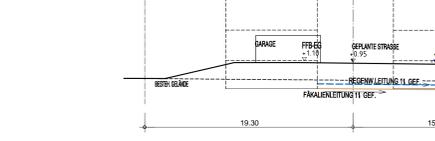
**GELÄNDESCHNITTE M 1 : 200**  
**GELÄNDESCHNITT A - A**



**GELÄNDESCHNITTE M 1 : 200**  
**GELÄNDESCHNITT C - C**



**GELÄNDESCHNITT D - D**



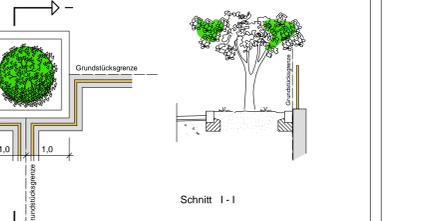
**A. Zeichenerklärung für Festsetzungen**

- 1. Art der baulichen Nutzung: Allgemeine Wohngebiete
- 2. Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen: Hauptfestschichtung, Baugrenze, Baulinie, etc.
- 4. Verkehrsflächen: Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Straßenverkehrsflächen, etc.
- 5. Grünflächen: Öffentliche Grünfläche
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Ausgleichsflächen für Streuweise, Bäume anpflanzen, etc.
- 7. Sonstige Planzeichen: Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, etc.

**B. Zeichenerklärung für Hinweise**

- Vorgeschlagene Bebauung
- Bestehende Bebauung
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Flur-Nummer
- Pflasterflächen
- Schnittführung

**Gestaltungsvorschlag für Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich**



**Übersichtspläne**



STADT ZIRNDORF BAUVERWALTUNG  
FÜRTHSTR. 8 90513 ZIRNDORF  
STADT ZIRNDORF  
BP \* Schreiberbäcker BA II \* mit integriertem Grünordnungsplan  
1 : 500